

# BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 17/88

## BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Jakob Bela E [REDACTED],  
A [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED]-Br [REDACTED], I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-[REDACTED],  
Berlin -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
Karl-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

WII

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch  
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel, Fuchs,  
Winter und Dr. Kreft

am 6. Oktober 1988  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die  
Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-  
senat - des Oberlandesgerichts Koblenz  
vom 22. Oktober 1987 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-  
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

#### G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision  
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt, daß der  
Kläger im maßgebenden Zeitpunkt vor Beginn der Verfolgung  
oder vor Verlassen des Vertreibungsgebietes sich des Deut-  
schen in seinem persönlichen Lebensbereich überwiegend be-  
dient und damit dem deutschen Sprach- und Kulturkreis i.S.d.  
§ 150 Abs. 1 BEG angehört habe. Deshalb hat er die Klagean-  
sprüche (§§ 151, 28 ff BEG) verneint. Diese Entscheidung ist

ausschließlich mit Erwägungen begründet, die der Tatrichter verantwortet und die aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden sind. Sie stimmt – entgegen der Auffassung der Beschwerde – mit den Grundsätzen der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit der Entscheidung RzW 1970, 503 überein.

Die Angriffe der Beschwerde richten sich im Kern gegen die tatrichterliche Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung; sie sind in diesem Verfahren nicht zulässig. Die Einwände gegen das Verfahren im Berufungsrechtszug rechtfertigen die Zulassung nicht (BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431; vgl. BGHZ 81, 53).

Merz

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)